



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 60/2024
vom 30. Mai 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 8077
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 339 Absatz 3 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, abgeändert durch Artikel 15 des Dekrets der Wallonischen Region vom 2. Februar 2017 « über Beschäftigungsbeihilfen für Zielgruppen » und vor seiner Abänderung durch Artikel 261 des Dekrets der Wallonischen Region vom 21. Dezember 2022 « zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2023 », gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 4. September 2023, dessen Ausfertigung am 13. September 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 339 Absatz 3 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, abgeändert durch Artikel 15 des Dekrets der Wallonischen Region vom 2. Februar 2017 über Beschäftigungsbeihilfen für Zielgruppen (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. März 2017), in der auf die vorliegende Streitsache anwendbaren Fassung, gegen Artikel 23 der Verfassung und die darin enthaltene Stillhalteverpflichtung, ausgelegt im Lichte von Artikel 12 Nummer 1 der revidierten Europäischen Sozialcharta, indem diese Bestimmung dazu geführt hat, dass die Gewährung der Zielgruppenermäßigung für ältere Arbeitnehmer gestrichen wird ab dem ersten Tag des Quartals nach dem Quartal, in dem der Arbeitnehmer das gesetzliche Pensionsalter erreicht (das heißt, indem dieser Artikel vorsieht, dass die Ermäßigung der Sozialbeiträge der

Arbeitgeber zugunsten der Arbeitnehmer im Alter von über 55 Jahren (‘ Zielgruppenermäßigung für ältere Arbeitnehmer ’) keine Anwendung mehr findet ab dem ersten Tag des Quartals nach dem Quartal, in dem der Arbeitnehmer das gesetzliche Pensionsalter erreicht), während in der ursprünglichen Fassung dieser Bestimmung keine Altersgrenze für die Gewährung dieser Ermäßigung vorgesehen war, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits angestellt war oder nicht?

2. Verstößt Artikel 339 Absatz 3 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, abgeändert durch Artikel 15 des Dekrets der Wallonischen Region vom 2. Februar 2017 über Beschäftigungsbeihilfen für Zielgruppen (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. März 2017), in der auf die vorliegende Streitsache anwendbaren Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung miteinander, und gegebenenfalls in Verbindung mit der Europäischen Sozialcharta und insbesondere mit deren Artikeln 1 und 23, insofern diese Bestimmung

- die Gewährung der Zielgruppenermäßigung für ältere Arbeitnehmer streicht ab dem ersten Tag des Quartals nach dem Quartal, in dem der Arbeitnehmer das gesetzliche Pensionsalter erreicht (das heißt, indem dieser Artikel vorsieht, dass die Ermäßigung der Sozialbeiträge der Arbeitgeber zugunsten der Arbeitnehmer im Alter von über 55 Jahren (‘ Zielgruppenermäßigung für ältere Arbeitnehmer ’) keine Anwendung mehr findet ab dem ersten Tag des Quartals nach dem Quartal, in dem der Arbeitnehmer das gesetzliche Pensionsalter erreicht), während der Arbeitnehmer, der das gesetzliche Pensionsalter noch nicht erreicht hat, den Vorteil dieser Ermäßigung genießen kann,

- und somit die Arbeitnehmer im Alter von über 55 Jahren, die das gesetzliche Pensionsalter noch nicht erreicht haben, einerseits und die Arbeitnehmer im Alter von über 55 Jahren, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, andererseits auf unterschiedliche Weise behandelt, indem somit ein Behandlungsunterschied eingeführt wird, der ausschließlich auf dem Alter basiert? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1.1. Artikel 339 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 in der auf die dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan unterbreitete Rechtssache anwendbaren Fassung bestimmt:

« Le Gouvernement arrête les conditions et les règles selon lesquelles une réduction groupe-cible peut être octroyée au travailleur de la catégorie 1 visée à l'article 330, qui répond aux conditions minimales suivantes :

1° être âgé d'au moins 55 ans au dernier jour du trimestre;

2° avoir un salaire trimestriel de référence inférieur au plafond salarial arrêté par le Gouvernement.

La réduction équivaut, par trimestre, aux montants respectivement fixés par le Gouvernement pour les travailleurs qui, au dernier jour du trimestre, sont âgés d'au moins 55 à 57 ans, pour les travailleurs qui, au dernier jour du trimestre, sont âgés d'au moins 58 à 61 ans et pour les travailleurs qui, au dernier jour du trimestre, sont âgés d'au moins 62 ans.

La réduction cesse à dater du premier jour du trimestre qui suit celui au cours duquel les travailleurs ont atteint l'âge légal de la pension.

Sans préjudice de l'application des conditions, visées aux alinéas 1 à 3, la réduction groupe cible n'est pas octroyée si le travailleur âgé ne fournit pas de prestations de travail effectives pendant le trimestre complet, sauf en cas de suspension de l'exécution du contrat de travail telle que visée à la loi du 3 juillet 1978 relative aux contrats de travail, et en cas de dispense de prestations, autorisée par l'employeur, pendant la période du préavis, visée à l'article 37 de la loi précitée.

Le Gouvernement peut modifier l'âge minimum des travailleurs visés à l'alinéa 1er, 1°, les montants de la réduction groupe-cible et les catégories d'âges qui en bénéficient. En tenant compte de l'évolution du marché de l'emploi pour les demandeurs d'emploi concernés, de la croissance économique et du budget, le Gouvernement peut également étendre le bénéfice de la réduction groupe-cible aux travailleurs d'autres catégories visées à l'article 330 ».

Dies ist die Bestimmung, die durch Artikel 15 des Dekrets der Wallonischen Region vom 2. Februar 2017 « über Beschäftigungsbeihilfen für Zielgruppen » (nachstehend: Dekret vom 2. Februar 2017) und ergänzt durch Artikel 9 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 17. Juli 2018 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Ausbildung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovation, digitale Technologien, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transportwesen, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur, Forstwesen, lokale Behörden und Wohnungswesen », vor seiner Ersetzung durch Artikel 261 des Dekrets der Wallonischen Region vom 21. Dezember 2022 « zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2023 », eingefügt wurde.

Die fragliche Bestimmung sieht vor, dass Arbeitnehmern, die mindestens 55 Jahre alt sind, eine « Zielgruppen »-Ermäßigung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung gewährt werden kann. Es handelt sich um ein System von schrittweisen Ermäßigungen. Die Regierung ist ermächtigt, den Pauschalbetrag der Ermäßigungen nach drei Altersgruppen festzulegen: von 55 bis 57 Jahren, von 58 bis 61 Jahren und von 62 Jahren bis zum gesetzlichen Pensionsalter. Die Ermäßigung endet ab dem ersten Tag des Quartals nach dem Quartal, in dem die Arbeitnehmer das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben.

B.1.2. Das Dekret der Wallonischen Region vom 2. Februar 2017 ist Bestandteil der von der Wallonischen Region durchgeführten Reform der Beschäftigungsbeihilfen für Zielgruppen. Diese Reform besteht in der Einführung von drei Arten von Einstellungshilfen, nämlich (1) der Arbeitszulage für junge wenig oder durchschnittlich qualifizierte Arbeitsuchende, wenn sie die Ausführung eines Arbeitsvertrags aufnehmen, (2) der Arbeitszulage für Langzeitarbeitsuchende, wenn sie die Ausführung eines Arbeitsvertrags aufnehmen, und (3) einer Senkung der Arbeitgeberbeiträge, um die Einstellung von älteren Arbeitnehmern zu fördern.

B.1.3. Durch die Reform der Beschäftigungsbeihilfen strebt der Dekretgeber an, « sie auf Arbeitssuchende und die Arbeitnehmer, die ihrer am meisten bedürfen, auszurichten und Unternehmen zu unterstützen, die einstellen und Arbeitsplätze schaffen » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 698/10, S. 3).

In der Begründung heißt es zu der fraglichen Bestimmung:

« Le chapitre 3 contient une disposition principale régissant les réductions de cotisations sociales bénéficiant aux travailleurs âgés de plus de 55 ans. Cette disposition remplace l'actuel article 339 de la loi programme du 24 décembre 2002 et sera intégré dans cette loi, pour des raisons de lisibilité et cohérence avec les autres régimes de réductions de cotisations sociales fédérales.

Pour augmenter le taux d'emploi, il apparaît en effet nécessaire de favoriser le maintien des travailleurs âgés au sein du marché du travail ainsi que de promouvoir les possibilités de recrutement des demandeurs d'emploi âgés. En 2014, en moyenne, le nombre de travailleurs de 55 ans et plus travaillant en Wallonie s'élevait à 94 241. L'incitation financière consistant en une réduction des cotisations patronales représente une mesure importante afin de rallier l'objectif d'accroissement du taux d'emploi pour ce groupe cible.

L'aide proposée cible l'insertion et le maintien à l'emploi des travailleurs de plus de 55 ans, dans le secteur privé marchand et consiste en une réduction des cotisations sociales à concurrence d'un montant forfaitaire et progressif des aides, à définir par le Gouvernement. Cette réduction est octroyée jusqu'à l'âge de la pension légale du travailleur. Le principe d'un plafond salarial, qui conditionne actuellement l'accès à cette aide, est maintenu, l'idée étant que la réduction bénéficie d'abord aux salaires les plus bas » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 698/1, S. 5).

Im Ausschuss hat die Ministerin dargelegt, dass « auf Ebene des Haushalts [...] in Absprache mit den Sozialpartnern die Arbeit der Reorganisation der Beschäftigungsbeihilfen bei gleichbleibendem Haushaltsumfang erfolgt ist » und dass die Reform « der Beschäftigungsbeihilfen für die Zielgruppen also unter Berücksichtigung des aktuellen Haushaltsumfangs der Systeme der Beschäftigungsbeihilfen erstellt worden ist », was bedeutet, dass « die neuen Hilfen unter Berücksichtigung der Haushaltsmittel, die durch das Verschwinden der Regelungen frei werden, die sie heute ersetzen oder die aufgegeben werden, unter Beachtung des geplanten Haushaltspfads kalibriert worden sind » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 698/10, S. 5).

In Bezug auf die Beihilfe für Arbeitnehmer im Alter von 55 Jahren oder älter « hat das LASS eine Simulation der neuen Maßnahme erstellt, indem es die neuen Alters- und Betragsgrenzen, wie sie von dem Reformentwurf der Beschäftigungsbeihilfen vorgesehen waren, angepasst hat, wobei die anderen Konfigurationsparameter (Arbeitgeber, die sie erhalten, Lohngrenze) unverändert geblieben sind. Für 2017 schätzt das LASS, dass ein Betrag von 88 750 518 Euro erforderlich sein könnte, um die Entwicklung dieser Maßnahme abzudecken, die über 30 000 Arbeitnehmer betreffen werde (ebenda).

Die Ministerin hat hinzugefügt:

« Le Gouvernement wallon a bien sûr opéré cette réforme avec un volant budgétaire stable, en tenant compte de toutes les enveloppes utilisées par les aides actuellement en fonction. Ce même volant sera redistribué dans les nouveaux dispositifs qui sont ajustés en fonction des moyens à disposition. Mme la Ministre confirme que l'enveloppe budgétaire est stable, mais qu'elle ne compte pas réaliser d'économies. Eu égard au nombre de demandeurs d'emploi aujourd'hui en attente d'un travail, il serait malheureux, à l'heure actuelle, de réduire l'enveloppe de soutien à la fois à la création d'emplois, au maintien de l'emploi et à l'activité des entreprises » (ebenda, S. 14).

B.1.4. Die Vorabentscheidungsfragen betreffen die Regel, dass ein Arbeitnehmer, der mindestens 55 Jahre alt ist, keinen Anspruch mehr auf die Ermäßigung hat, wenn er das gesetzliche Pensionsalter erreicht.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 1 und 23 der revidierten Europäischen Sozialcharta, insofern sie vorsieht, dass die Ermäßigung der Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit, die den Arbeitnehmern über 55 Jahren zugutekommt, ab dem ersten Tag des Quartals nach dem Quartal, in dem die Arbeitnehmer das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, nicht mehr gewährt wird. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof insbesondere zu dem Behandlungsunterschied, der sich daraus zwischen Arbeitnehmern über 55 Jahren ergibt, je nachdem, ob sie das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben oder nicht, und der ausschließlich auf dem Alter beruht.

B.3.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3.2. Artikel 1 der revidierten Europäischen Sozialcharta bestimmt:

« Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Arbeit zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. im Hinblick auf die Verwirklichung der Vollbeschäftigung die Erreichung und Aufrechterhaltung eines möglichst hohen und stabilen Beschäftigungsstands zu einer ihrer wichtigsten Zielsetzungen und Aufgaben zu machen;

2. das Recht des Arbeitnehmers wirksam zu schützen, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen;

3. unentgeltliche Arbeitsvermittlungsdienste für alle Arbeitnehmer einzurichten oder aufrechtzuerhalten;

4. eine geeignete Berufsberatung, Berufsausbildung und berufliche Wiedereingliederung sicherzustellen oder zu fördern ».

Artikel 23 derselben Charta bestimmt:

« Um die wirksame Ausübung des Rechts älterer Menschen auf sozialen Schutz zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, unmittelbar oder in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Organisationen geeignete Maßnahmen zu ergreifen oder zu fördern, die insbesondere:

- älteren Menschen die Möglichkeit geben sollen, so lange wie möglich vollwertige Mitglieder der Gesellschaft zu bleiben, und zwar durch:

a) ausreichende Mittel, die es ihnen ermöglichen, ein menschenwürdiges Leben zu führen und aktiv am öffentlichen, sozialen und kulturellen Leben teilzunehmen,

b) die Bereitstellung von Informationen über Dienste und Einrichtungen für ältere Menschen und über ihre Möglichkeiten, diese in Anspruch zu nehmen;

- älteren Menschen die Möglichkeit geben sollen, ihre Lebensweise frei zu wählen und in ihrer gewohnten Umgebung, solange sie dies wollen und können, ein eigenständiges Leben zu führen, und zwar durch:

a) die Bereitstellung von ihren Bedürfnissen und ihrem Gesundheitszustand entsprechenden Wohnungen oder von angemessenen Hilfen zur Anpassung der Wohnungen,

b) die gesundheitliche Versorgung und die Dienste, die aufgrund ihres Zustands erforderlich sind;

- älteren Menschen, die in Heimen leben, angemessene Unterstützung unter Achtung ihres Privatlebens sowie die Beteiligung an der Festlegung der Lebensbedingungen im Heim gewährleisten sollen ».

B.4. Im Gegensatz zu dem, was die Wallonische Regierung anführt, sind die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Personenkategorien im Hinblick auf die fragliche Maßnahme vergleichbar. Es sind nämlich in beiden Fällen ältere Arbeitnehmer, die weiterhin arbeiten.

B.5. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, ob der betreffende Arbeitnehmer das gesetzliche Pensionsalter erreicht hat oder nicht.

B.6. Aus den in B.1.3 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass die fragliche Bestimmung bezweckt, « das Verbleiben von älteren Arbeitnehmern im Arbeitsmarkt zu begünstigen sowie die Möglichkeiten zur Anwerbung von älteren Arbeitssuchenden zu fördern », um die Beschäftigungsquote in dieser Zielgruppe zu erhöhen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 698/1, S. 5). Außerdem wurde die Reform der Beschäftigungsbeihilfen für Zielgruppen « bei gleichbleibendem Haushaltsumfang » erstellt (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 698/10, SS. 5 und 14, und 17. Januar 2017, *C.R.I.*, Nr. 81, S. 18).

Das Ziel, den Verbleib von Arbeitnehmern über 55 Jahren im Arbeitsleben zu begünstigen und die Beschäftigungsquote dieser Arbeitnehmer bei gleichbleibendem Haushaltsumfang zu erhöhen, ist legitim.

B.7. In Anbetracht des Ziels, die Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer bei gleichbleibendem Haushalt zu erhöhen, ist die Maßnahme sachdienlich, insofern sie Anreize für den Verbleib von Arbeitnehmern, die mindestens 55 Jahre alt sind, im Arbeitsleben bietet und insofern sie nur auf die Erwerbsbevölkerung Anwendung findet, das heißt auf Arbeitnehmer, die normalerweise im arbeitsfähigen Alter sind und die, da sie das gesetzliche Pensionsalter nicht erreicht haben, noch keinen Anspruch auf eine Pension erheben können.

Im Übrigen stellt die fragliche Bestimmung keineswegs weder das Recht eines Arbeitnehmers, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen, das in Artikel 1 der revidierten Europäischen Sozialcharta gewährleistet ist, noch das Recht auf sozialen Schutz der Arbeitnehmer, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, die weiter arbeiten können und deren Anspruch auf eine Pension nicht erreicht ist, in Frage.

B.8. Die fragliche Bestimmung ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 1 und 23 der revidierten Europäischen Sozialcharta.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.9. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit Artikel 23 der Verfassung, im Lichte von Artikel 12 Nummer 1 der revidierten Europäischen Sozialcharta, insofern sie vorsieht, dass die Ermäßigung der Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit, die den Arbeitnehmern über 55 Jahren zugutekommt, ab dem ersten Tag des Quartals nach dem Quartal, in dem die Arbeitnehmer das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, nicht mehr gewährt wird, obgleich vor ihrer Abänderung durch Artikel 15 des Dekrets vom 2. Februar 2017 keine Altersgrenze für die Gewährung dieser Ermäßigung vorgesehen war, und zwar «unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits angestellt war oder nicht». Das vorlegende Rechtsprechungsorgan fragt, ob diese Maßnahme gegen die in Artikel 23 der Verfassung enthaltene Stillhalteverpflichtung verstoße.

B.10.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die jeweiligen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen die Bedingungen für ihre Ausübung. Diese Rechte umfassen insbesondere das Recht auf Arbeit und das Recht auf soziale Sicherheit (Artikel 23 Absatz 3 Nrn. 1 und 2).

Artikel 23 der Verfassung bestimmt nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, diese Rechte gemäß Absatz 2 dieses Artikels unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu garantieren.

Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

B.10.2. Der Gesetzgeber verfügt im wirtschaftlich-sozialen Bereich über einen breiten Ermessensspielraum, um die anzunehmenden Maßnahmen zu bestimmen, die den Zielen dienen, die er sich gesetzt hat. Der Gerichtshof berücksichtigt in seiner Prüfung überdies, dass das Dekret vom 2. Februar 2017 das Ergebnis von « tiefgreifenden Überlegungen », die « die Beteiligung von zahlreichen Akteuren » und eine « lange Konzertierung mit den Sozialpartnern » über die Reorganisation der Beschäftigungsbeihilfen in der Wallonischen Region eingeschlossen haben, ist (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 698/1, S. 3).

B.10.3. Artikel 12 Nummer 1 der revidierten Europäischen Sozialcharta bestimmt:

« Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Soziale Sicherheit zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

[...] ein System der Sozialen Sicherheit einzuführen oder beizubehalten ».

B.11.1. Die fragliche Bestimmung kann einen Rückschritt beim Schutz des Rechtes auf Arbeit für die Arbeitnehmer darstellen, die für die Ermäßigung der Sozialbeiträge in Betracht kommen und die eingestellt werden möchten oder nach dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters weiterarbeiten möchten. Das Verschwinden des Anreizes für die Einstellung und den Verbleib von älteren Arbeitnehmern im Erwerbsleben könnte Arbeitgeber dazu bewegen, der Einstellung von Personen, die einer Zielgruppe angehören, die einen solchen Anreiz erhält, den Vorzug zu geben.

B.11.2. Wie in B.1.3 erwähnt, basiert die fragliche Maßnahme auf der Notwendigkeit, die Reform der Beschäftigungsbeihilfen in einem gleichbleibenden Haushaltsumfang zu halten. Angesichts dieser politischen Entscheidung konnte der Gesetzgeber die Auffassung vertreten, der Beschäftigungsbeihilfe für schwächere Arbeitnehmer, die dem angehören, was man üblicherweise die Erwerbsbevölkerung nennt, den Vorzug geben zu müssen. Selbst wenn angenommen würde, dass die Maßnahme einen erheblichen Rückschritt beim Schutzniveau der in B.11.1 erwähnten Personenkategorien nach sich ziehen könnte, ist sie nichtsdestotrotz vernünftig gerechtfertigt.

B.12. Die Prüfung der fraglichen Bestimmung im Lichte von Artikel 12 Nummer 1 der revidierten Europäischen Sozialcharta führt nicht zu einem anderen Ergebnis, da die fragliche Bestimmung nicht zur Folge hat, dass das System der sozialen Sicherheit für die betroffenen Arbeitnehmer abgeschafft wird.

B.13. Die fragliche Bestimmung ist vereinbar mit Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 12 Nummer 1 der revidierten Europäischen Sozialcharta

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 339 Absatz 3 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, abgeändert durch Artikel 15 des Dekrets der Wallonischen Region vom 2. Februar 2017 « über Beschäftigungsbeihilfen für Zielgruppen » und vor seiner Abänderung durch Artikel 261 des Dekrets der Wallonischen Region vom 21. Dezember 2022 « zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2023 », verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 1 Absatz 12 Nummer 1 und 23 der revidierten Europäischen Sozialcharta.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. Mai 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul